©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

Mitt. bad. Landesver. Naturkunde u. Naturschutz	N.F. 21	3	553 - 585	2014	Freiburg im Breisgau 17. November 2014

Röhlinwald
Vom Zankapfel zum Vorzeigeobjekt – eine forstgeschichtliche Fährtenlese. Teil I

VON
WOLF HOCKENJOS*

Zusammenfassung: Der Werdegang des durch Übernutzung, Waldweide und Reutfeldnutzung einst stark devastierten Klosterwald-Distrikts *Röhlinwald* bei St. Georgen im Schwarzwald, eines nach Säkularisation und Grenzbereinigung neu entstandenen großherzoglich Badischen Staatswald-Distrikts, wird über zweieinhalb Jahrhunderte bis in die Gegenwart verfolgt. Gekennzeichnet ist dieser Weg durch intensive Bemühungen um forstliche Nachhaltigkeit. Besonders zäh und trickreich gestaltete sich dabei die Ablösung alter Nutzungsberechtigungen der St. Georgener Bürger, um die über ein halbes Jahrhundert lang erbittert gestritten worden ist und die schließlich zur Aufteilung des Waldes geführt hat. Aber auch der hier praktizierte Waldbau verlief äußerst kurvenreich: von der regellosen Plenterung über die Altersklassenwirtschaft (Hartig´scher Großschirmschlag), den badischen Femelschlag, den Keilschirmschlag, den freien Stil des Waldbaus bis hin zum neuerdings wieder bevorzugten Dauerwaldbetrieb. Doch trotz aller Umwege und Sackgassen präsentiert sich der *Röhlinwald* heute als (vorläufiges) Resultat einer erstaunlichen Karriere als Vorzeigeobjekt.

Schlüsselwörter: Klosterwald, Kirchenrat, Nutzungsrechte, Waldbau, Schwarzwald

Of the bone of contention for the showpiece – a historical forestry track reading

Abstract: The history of the monastery forest district Röhlinwald close to St. Georgen in the Black Forest, a Grand Duchy of Baden State Forest District after secularization and border cleanup, once devastated by overuse, forest pasture and regrets field use is tracked over two and a half centuries until the present day. Intensive efforts for forest sustainability were practiced during that time. Especially tricky were the efforts to replace old rights of forest use of the St. Georgen citizens. Half a century this was bitterly disputed and finally resulted in the division of the forest.

* Wolf Hockenjos, Alemannenstr. 30, 78166 Donaueschingen, wohock@gmx.de

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

But also the here practiced silviculture was extremely changeable: Shelter wood systems (Hartig´scher), Baden group shelter wood cut as well as multiple aged management and the free style silviculture up to the now again preferred continous forest operation. But despite detours and dead ends in the past the forest presents itself today, not only the State forest, but also the neighboring community forest, resulting in the replacement of forest using rights, as a (provisional) result of an amazing career – as a showpiece.

Keywords: monastery church forest, rights of use, silviculture, Black Forest

Teil I

1. Einleitung

Karl HASEL (1909 – 2001), der Göttinger Professor der Forstgeschichte mit badischen Wurzeln, hatte dem Verfasser eines Tages ein Bündel Konzeptpapier in DinA5-Format überlassen, beidseits beschrieben in dünner, mitunter kaum leserlicher Maschinenschrift, Abschriften aus Akten des Karlsruher Generallandesarchivs. Seine ausdauernden Besuche dort hatten einem forstpolitisch heiklen Fall gegolten: dem jahrzehntelangen Streit zwischen der Gemeinde St. Georgen und der großherzoglich Badischen Forstverwaltung. Der Röhlinwald, um dessen Nutzung so erbittert gerungen wurde, heute Staatswalddistrikt XIV, gehörte bis 1998 zum staatlichen Forstamt Villingen-Schwenningen. Das Ergebnis seiner Recherchen hat HASEL als *Kleine Beiträge zur Forstgeschichte* in der Schriftenreihe der baden-württembergischen Landesforstverwaltung veröffentlicht. Sein Papierbündel wanderte indes nach flüchtiger Lektüre in die private Ablage.
Dort, in einem Karton, würde es wohl noch immer schlummern, hätte nicht im Frühjahr 2013 die Landesgruppe Baden-Württemberg der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) ihre Jahrestagung in Donaueschingen abgehalten. Im Mittelpunkt der Tagung stand traditionell die Waldexkursion zum Tagungsthema Fichten- und Tannenwaldbaumodelle im Schwarzwald-Baar-Kreis, die u. a. in den Röhlinwald führen sollte. Der Röhlinwald als empfehlenswertes Waldbaumodell – Anlass genug, sich der Abschriften, aber auch der HASEL´schen Beiträge in der Schriftenreihe zu erinnern. Ein Stück weit sollen sie jetzt dazu beitragen, die erstaunliche Karriere dieses Walddistrikts vom heillos ausgeplünderten Klosterwald zum Vorzeigeobjekt nachzuzeichnen.

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

Abb. 1: Villinger Pirschgerichtskarte von A. Berin, 1607 (Ausschnitt).

2. In kirchenrätlicher Obhut

Der Röhlinwald (auf den ältesten Karten „*Riehlinswald*“, in den Akten 1686 „*Rülinswald*“, 1810 „*Rehlewald*“, 1815 „*Rehlinwald*“ genannt) war ursprünglich Eigentum des Benediktinerklosters St. Georgen, das sich, 1084 von Hirsauer Mönchen auf dem so genannten Scheitel Alemanniens gegründet, besonders im 12. Jahrhundert als Reformmittelpunkt des Benediktiner-

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

tums und durch Gründung etlicher Tochterklöster hervorgetan hatte. Doch trotz der herausgehobenen Stellung des Klosters sahen sich die Mönche nach der Reformation gezwungen, aus dem protestantisch gewordenen Herzogtum Württemberg in das habsburgische und damit katholisch gebliebene Villingen umzuziehen. Herzog Ulrich soll sie am 6. Januar 1536 im Schneegestöber davon gejagt und ab 1556 durch protestantische Äbte ersetzt haben. Der gesamte in Württemberg verbliebene Klosterbesitz gelangte anno 1567 in die Obhut des Herzogl. Württembergischen Kirchenrats. Unklar ist, wie fortan die Bewirtschaftung der Klosterwaldungen im Habsburgischen gehandhabt wurde: Ein Distrikt auf den Gemarkungen Beckhofen und Überauchen, der Weißwald, scheint jedenfalls so sehr in Vergessenheit geraten zu sein, dass die Villinger Forstbeamten in ihm ausgangs des 19. Jahrhunderts Reste eines Urwaldes aufgrund seiner kapitalen, uralten Weißtannen (HOCKENJOS 2000) zu erkennen glaubten. Eine Nutzung scheint hier allenfalls in sehr extensiver Weise stattgefunden zu haben.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in den vormals klosternahen Waldungen: Die Lage des Röhlinwalds unweit der heutigen Stadt St. Georgen, nur durch die junge Brigach und den Klosterweiher von ihr getrennt, brachte es mit sich, dass der Wald vor allem für die Brennholzversorgung der Bürger unverzichtbar war; weshalb er auch über ein halbes Jahrhundert hinweg zur Zielscheibe heftigster forst- und kommunalpolitischer Auseinandersetzungen wurde. Das raue Schwarzwaldklima, speziell das der danubischen Täler, war gefürchtet; es macht auch die Verbissenheit der Bürger verständlich, mit welcher sie ihre Holzbezugsrechte verteidigten. Zumal sie sich hierbei auf schriftliche Quellen berufen konnten, so auf das Güterbuch der Gemeinde aus dem Jahr 1666 (GLA 391/92): „*Nach altem Herkommen ist den Bürgern von St. Georgen auf dem Berg jährlich uf ihr Ansuchen je und allwegen durch des Klosters Waldknechten notdürftig Brennholz für ihre Haushaltungen ausgezeichnet, folgends von ihnen gefällt und umgehauen, sonderlich auch wann das Brennholz klassenweis aufgesetzt und vorhin von dem Waldknecht ordentlich abgezählt, gemessen und gesehen, (...), das gefallen Gipfel-, Afterschlagen, dürre Stangen und Abholz aber ist gemelter Bürgerschaft ohne eigene Verstocklaubung gefolgt worden*“.

Was dort noch an Fachbegriffen Verwendung gefunden hat (*Afterschlagen, Verstocklaubung*), ist längst auch aus dem forstlichen Sprachgebrauch verschwunden, sodass ihre Bedeutung nur noch erahnt werden kann.

Der Kirchenrat war ein von den übrigen Landesbehörden unabhängiges Landeskollegium; seine Beamten verwalteten die Forste mehr schlecht als recht und ohne Verbindung zur Forstbehörde. Und doch standen auch sie unter staatlicher Aufsicht, mit der Folge, dass der jeweilige Nutzholzbedarf von Stuttgart genehmigt werden musste. Die Landesherren schrieben sogar minutiös vor, wie der Wald und seine Produkte von den Klosterknechten zu be-

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

handeln waren, bis hin zur Gestaltung der Holzverkäufe und zur Festlegung der Holzpreise, der Löhne und Gehälter. Das dürfte den Umgang der Bürger mit den Waldhütern und die Wahrnehmung ihrer Rechte nicht einfacher gemacht haben. Stuttgart freilich lag weit weg, und manches stand wohl nur auf dem Papier. Was mit dazu beitrug, dass in den Wäldern um St. Georgen vieles umso mehr aus dem Ruder lief. Die Missstände wiederum, so sie aufgedeckt wurden, forderten die herzogliche Forstaufsicht heraus und waren nicht selten Anlass zu harscher Kritik, sowohl am Waldzustand wie auch am Verhalten der Beamten – unterzeichnet von *Serenissimus* höchst selbst.

So verpasst etwa Herzog Karl (Eugen) zu Württemberg am 23.9.1745 dem kirchenrätlichen Beamten Speidel eine deftige Rüge (GLA 100/51): *„Aus den vorliegenden Berichten ist zu ersehen, wie unordentlich bisher in den klösterlichen Waldungen von den Stäben Kürnach, Brigach, Peterzell und Stockburg mittels ihrem abgereichten Bau- und Sägholz gehauset worden, dass die klösterlichen Waldungen sehr ruiniert und ausgehauen, hingegen ihre Privatwaldungen geschont worden“*. Dergleichen *„Inkonvenienzen“* seien nicht länger zu dulden: *„Es wird Dir hiermit auf Veranlassen besagter St. Georgener Commun ernstlich aufgegeben, ... an diejenigen, welche ex urbario zu einer Holzgerechtsame sich legitimieren können, kein Holz mehr aus den klösterlichen Waldungen abzugeben, sondern selbige in ihre eigenen Waldungen zu verweisen ...“*. Offenbar hatten sich die Bewohner der umliegenden Weiler, sehr zum Verdruss der St. Georgener, unter Schonung ihrer eigenen Wälder allzu ungeniert im Klosterwald bedient. Um klarere Verhältnisse zu schaffen, ergeht im Jahr darauf an Speidel der herzogliche Befehl: *„Du sollst nunmehro mit Umsteinung der sämtlichen Klosterwaldungen beginnen“* (GLA 100/53).

Wie peinlich genau es der Herzog mit der Forstaufsicht nahm, zeigt sich in einer Verordnung vom 7.12.1748, in der er befiehlt: *„Dass, wo in Zukunft Bau- und Werkholz an Eichen, Buchen oder Tannen verkauft wird, Du das Gipfel- und Abholz entweder an den Käufer des Stammes oder an andere besonders verkaufen und verrechnen sollst, damit man allzeit richtig wahrnehmen kann, ob mit diesem Gipfel- oder Abholz wohl gehauset worden sei“* (GLA 100/51). Selbst die *„Hagstangen, so aus jungen Tannenwäldern gehauen“* (GLA 100/51) sind ihm wichtig: *„Hast du darauf zu sehen, dass durch das viele Aushauen den Waldungen kein Schaden zugefügt werden möchte“* (GLA 100/51). Meinte er damit den für Bergmischwälder charakteristischen Tannenunterstand, dessen Beseitigung tatsächlich nicht nur Strukturverlust bedeutet, sondern auch empfindlich zu Lasten der nächsten Waldgeneration geht? Oder war auch mit Fichtenstangen zu geizen, deren Entnahme eher einen positiven Durchforstungseffekt erbracht hätte?

Es darf vermutet werden, dass die herzogliche Akribie auch der leeren Staatskasse geschuldet war, nachdem der landesherrliche Wald seinerzeit,

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

zumindest soweit er devisenträchtiges Floßholz enthalten hatte, von den Holzhandelsgesellschaften bereits weithin abgeräumt worden war. Am 27.2.1777 wendet sich der Herzog, der St. Georgen im Sommer 1770 einen Kurzbesuch abgestattet hatte, erneut in langatmigen Schachtelsätzen an *Unsere Geistlichen Beamten* (GLA 100/53): „*Liebe Getreue! Es ist Uns daran gelegen, von der Beschaffenheit der zu Unserem Herzoglichen Kirchengut gehörigen Waldungen eine solche Übersicht nehmen zu können, dass wir gründlich beurteilen mögen, was für ein Ertrag nicht nur vor gegenwärtig, sondern auch auf die Folgezeit davon zu erwarten und was für eine Vorkehr zur Erreichung des nötigen Endzwecks zu treffen sei*".

Diesmal also verordnet er seinen Beamten eine gründliche Inventur mit Beschreibung und Berechnung der Klosterwälder unter Angabe von Namen, Lage und Bodenbeschaffenheit („*ob er zum Holzwuchs gut oder mittelmäßig oder schlecht, rau, felsig, heißgrätig, kaltlettig oder sumpfig sei*" (GLA 100/53)), wie viel davon Blößen sind und warum darauf nicht auf Nachwuchs zu hoffen sei, mit welchen Holzarten der Wald bewachsen und wozu der Boden besonders geeignet, auch wann der Wald letztmals geschlagen worden sei. Vor allem aber will man in Stuttgart wissen, „*…wie bald derselbe häuig werden und sich zu einem Schutter- und Reißschlag qualifizieren, auch was ein Morgen in den anderen gerechnet sowohl an Ober- oder Bau- und Werkbahn- und Reitel- als auch an Unterholz nämlich an Scheitter und Reisach, auch Afterschlag gewähren dürfte…*"(GLA 100/53). Doch damit nicht genug: In einer summarischen Tabelle soll der Ertrag des Waldes getrennt nach Laub- und Nadelholz unter Mitanzeige der Nebennutzungen eingetragen werden „*…in einer Zeitfolge von 50 Jahren und dann auf einen gemeinen Jahrgang berechnet.* Zudem soll berechnet werden, was zum Eigenbedarf erforderlich sei und was danach noch zum Verkauf übrig bleibe und was der Gelderlös „*auf 50 Jahre retro nach einer ziehend akkuraten Bilanz gewesen und wie hoch ein solcher auf einen gemeinen Jahrgang gekommen*" (GLA 100/53).

Man kann sich leicht ausmalen, welch hektische Betriebsamkeit der herzogliche Erlass in den kirchenrätlichen Amtsstuben ausgelöst haben dürfte. Bereits auf Bartholomei des gleichen Jahres 1777 wird der angeforderte Bericht vorgelegt; es darf vermutet werden, dass sich der Geistliche Beamte in St. Georgen dabei manches schlicht aus den Fingern gesogen hat. Doch erstmals erhalten wir damit einen Einblick in den Klosterwald mit seinem nördlich von St. Georgen gelegenen Distrikt Hochwald einerseits und dem Röhlinwald andererseits:

„*Der* ***Stöcklinwald*** *enthält 1605 Morgen. Der Boden ist zum Holzwuchs in einigen Revieren recht gut, meistenteils aber mittelmäßig und oft schlecht, rau, felsig und sumpfig. Hierinnen liegt eine berechtigte Bauernweid (…), worauf jedoch allein die Weide und von einem gewissen ausgesteinten Dis-*

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

trikt auch der Frucht- und Futternutzen denen Bauern, dem Kloster hingegen aller Grund und Boden samt dem Holz zuständig ist. Ferner ist in diesen Waldungen ein Distrikt (...), allwo die Commune St. Georgen vor einigen Jahren mit herzogl. Bewilligung Frucht gebaut. Es wird aber solche anitzo wieder liegen gelassen" und für Aufwuchs von Hecken und Waldungen genutzt. Insbesondere würden auf den herzoglichen Befehl von 1766 diese *„Platten mit frisch gesammelten Weiß- und Rottannensamen besät und sorgfältig vor dem Vieh verhängt, damit solche Plätze wiederum einen tüchtigen Anflug fassen mögen, der sich auch wirklich eingefunden (...). Der Wald ist mit wenig Forchen, meistens aber mit Rot- und Weißtannen bewachsen, der Boden auch zu letzterem vorzüglich geneigt. Vor bald 60 Jahren ist ein großer Teil von denen Köhlern zum Verkohlen umgehauen und die Kohle an die Factorie Ludwigsthal in einem sehr schlechten Preis abgegeben und sowohl durch das Kohlen als andere starke Abgaben auf viele Zeiten ruiniert worden"* (GLA 100/53). Wegen des mageren Bodens und des langsamen Wachstums dürfe man sich keinen Hoffnungen hingeben, *„…es müßte denn das Brennholzschlagen gänzlich unterbleiben und der Wald lange Zeit geschont werden"* (GLA 100/53).

Exkurs: Von buchenem Brennholz ist – trotz oder wegen ihres höheren Heizwertes – nicht mehr die Rede, wiewohl einzelne Laubbäume überlebt haben müssen. So in der Röhlinwald-Abteilung Moosacker, wo im Forsteinrichtungswerk des Jahres 1919 noch wenige über 80jährige Buchen erwähnt werden. Dass sie heute wieder stärker vertreten sind, verdanken sie der Vogelsaat, mehr noch den – freilich wenig erfolgreichen – Bemühungen um ihre Wiedereinbringung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts: Nach den forstamtlichen Nachweisungen sollen zwischen 1899 und 1951 im späteren Staatswalddistrikt Röhlinwald insgesamt 46.000 Buchen gepflanzt worden sein. Dezimiert wurden sie aufgrund standörtlicher Ungunst (Staunässe), durch Spätfröste und Wildverbiss; Buchenholz soll vielfach aber auch vorzeitig in die Kachelöfen des Villinger Forstamtes gewandert sein.

Ausgangs des 18. Jahrhunderts ist man immerhin bestrebt, durch Plattensaat und Einzäunung den Wald stellenweise auf Nadelholz zu verjüngen. Ansonsten jedoch vermittelt der Bericht das ungeschminkte Bild eines ziemlich überhauenen und misshandelten Waldes, aus dem nicht mehr viel zu holen ist und wo auch wenig Hoffnung auf Besserung besteht. Die Schuld am desolaten Zustand wird nicht nur den Köhlern in die Schuhe geschoben, sondern neben der Waldweide und der Reutfeldnutzung vor allem der Brennholznutzung, darüber hinaus aber auch der standörtlichen Ungunst der hier vorherrschenden Geologie, der mageren, oft auch tongründigen und staunassen Böden auf mittlerem und oberem Buntsandstein.

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

3. Das „*Gespenst der Holznot*“ (SCHÄFER 1992) geht um (1780 – 1800)

Weil sich das Problem der Holzversorgung der Untertanen unterdessen offenbar weiter verschärft hat und weil Holz aufgrund der steigenden Preise kaum mehr erschwinglich ist, sieht sich Herzog Karl Eugen mit Erlass vom 16.6.1780 dazu gezwungen, landesweit anzuordnen, dass fortan alles Brennholz klafterweise zu den bisherigen Verkaufspreisen und ohne preistreibende Versteigerungen an „…*Unsere Landesuntertanen abgegeben und nach ihrer Bedürfnis ausgeteilt*“ (GLA 100/51) werden solle. Auch das Bauholz solle nicht im Aufstrichverfahren, sondern zu den bisherigen Preisen abgegeben werden. Dabei müsse aber mit Nachdruck darauf geachtet werden, „*dass nicht erst die Flößer und Handwerker privatim eine Preissteigerung vornehmen mögen*“ (GLA 100/51). Erlaubt wurde die Subhastation (Versteigerung) nur noch beim Vorliegen besonderer Umstände, etwa „…*bei an Ausländer grenzenden Waldungen*“ (GLA 100/51). St. Georgen liegt im Grenzland, und so gilt die Weisung allemal auch für die hiesigen kirchenrätlichen Beamten und die von ihnen betreuten Waldungen. Die Holzversorgung, die „*Holznotdurft für Unsere Landesuntertanen*“ (GLA 100/51), dürfe von Seiten der beiden herzoglichen Kammern nicht erschwert und verteuert werden. Dieser Verordnung müssten auch „…*Communen und privati schuldigst folgen und sich im geringsten keine Preissteigerung zu Schulden kommen lassen*“ (GLA 100/51).

Wie sehr der St. Georgener Wald, aber auch der laufende Geschäftsbetrieb unter der Abgabenlast zu leiden haben, erhellt sich bereits aus dem Bericht des kirchenrätlichen Oberamtmanns vom 27.8.1789 an Serenissimus: „*Da die hiesigen Klosterwaldungen in älteren Zeiten hart mitgenommen worden sind und jetzo meistens junges Holz vorhanden, mithin kaum die Erfordernis des Klosters und das Gerechtigkeitsholz der Bürgerschaft daraus erzeugt werden kann, so wird weder Bau- noch Brennholz, viel weniger aber etwas morgenweise verkauft. Der Bürgerschaft wird ihr nach dem Lagerbuch berechtigtes Holz alle Jahr zur gehörigen Zeit angewiesen und ausgezeichnet. Im Spätjahr wird das Holz abgezählt, jedem Bürger sein Empfang notiert, und auch die Klafter, ob sie nicht zu groß seien, besichtigt und abgemessen*“ (GLA 100/32).

Andererseits scheinen die Beamten und Waldknechte, denen die Aufsicht über die Waldungen des geistlichen Gutes anvertraut ist, mitunter dazu zu neigen, „…*für sich und andere Besoldungsholzempfänger das Kompetenzholz in der besten, immer seltener vorkommenden Nutzholzqualität aufscheitern lassen*“ (GLA 100/52). Dieser Missstand ist für Herzog Friedrich Eugen, dem Nachfolger von Karl Eugen, am 26.1.1796 Anlass für eine neuerliche Rüge. Er ordnet an: „*Kein Holzknecht darf von ihm selbst nicht benötig-*

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

tes Besoldungsholz an In- oder Ausländer verkaufen, sondern er muß es dem Oberforstamt anzeigen...“ (GLA 100/52).

4. Stürme und Borkenkäfer (1801 – 1806)

Im Oktober und November 1801, aber auch noch bis zum darauffolgenden Frühjahr war es landesweit zu erheblichen Sturmschäden gekommen – gerade so wie, merkwürdigerweise, dann auch um die nächstfolgende und durch Orkan Lothar erst recht um die übernächste Jahrhundertwende – und anschließend durch Hitze und Trockenheit zu einer Borkenkäferkalamität. Herzog Friedrich II. wendet sich deswegen mit detaillierten Forstschutzmaßregeln an die kirchenrätlichen Verwalter der Klosterwaldungen St. Georgen (GLA 100/52). Hierbei zeigen sich der Herzog und seine forstwissenschaftlichen Berater ganz auf der Höhe des entomologischen Wissensstands ihrer Zeit: Die angeordnete Schadensabwehr nach dem Prinzip der sauberen Wirtschaft wirkt noch erstaunlich aktuell; überholt ist allenfalls die Gleichsetzung des Käferrisikos bei Rot- und Weißtannen. Beklagt werden „…*große Verheerungen (...) durch Borkenkäfer als Folge auffallend anhaltender trocken-warmer Witterung im Vorjahr oder von heftigen Windstürmen im vorhergehenden Spät- und Frühjahr. Die Waldoffizianten werden aufgefordert, die Waldungen auf Ansteckung der Rot- und Weißtannen von dergleichen schädlichen Borkenkäfern zu beobachten. Kennzeichen besonders an der Rinde der Stämme und Äste kleine Löcher wie von Stricknadeln (...), an welchen nicht selten Harztropfen oder Wurmmehl zu erkennen sind. Geg*(ebenenfalls Verf.)*sind von solchen Bäumen sofort mehrere fällen zu lassen, um die innere Beschaffenheit der Rinde zu untersuchen. Ist der innere Teil der Rinde mit auf- und absteigenden und in die Quere gehenden Kanälen und Gängen durchzogen, in welchen ganz kleine braune und schwarze Käfer, teils viele kleine weiße wurmähnliche Maden angetroffen werden, so ist am Dasein des Borkenkäfers nicht zu zweifeln. Die Untersuchung muß nicht nur am dicken, sondern auch am dünnen Teil der Stämme bis in den Schaftgipfel und in die Äste vorgenommen werden. Obgleich bis jetzt nur in Rottannenwaldungen Deutschlands große Verheerungen durch Borkenkäfer bekannt geworden sind, muß auch an Weißtannenwaldungen Acht gegeben werden. Befallene Stämme müssen gefällt und verbrannt werden.*
Mit dem geschälten Holz hast du alsdann die ordinären Abgaben zu bestreiten und nicht eher gesunde Stämme fällen zu lassen, als bis an dergleichen abgängigen Stämmen sich keine mehr finden. Auch das Reisig angesteckter Stämme ist zu verbrennen, soweit es nicht gegen Bezahlung abgegeben und schleunigst aus dem Wald geschafft und verbraucht werden kann“. (GLA 100/52).

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

Am 2.10.1802 hat Friedrich II. erneut Anlass zu einer waldwirtschaftlichen und forstpolizeilichen Anordnung: Im Röhlinwald (wie auch im Hochwald) sind an den Träufen mehrere holzlose Plätze (also vermutlich Sturmflächen, Verf.) entstanden, *„…die teils wegen ihrer Lage, teils wegen des sumpfigen Bodens nicht wohl mit Holz angebaut werden können. Du hast daher einen Versuch zu machen, die zur Waldweide Berechtigten zu disponieren, diese Flächen zum Wiesen- oder Fruchtanbau zu übernehmen und dagegen auf die Waldweide ganz oder zum Teil zu verzichten"* (GLA 100/53). Ansonsten aber enthält die Anordnung eine Fülle detaillierter waldbaulicher Vorschriften *„…zur Einführung einer nachhaltigen Nutzung und einer die künftige natürliche Holzzucht sichernden Behandlung dieser Walddistrikte"* (GLA 100/53).

Friedrich II., der sich – Napoleon sei´s gedankt – neuerdings Churfürst nennen und sodann sein säkularisiertes und mediatisiertes Land als König Friedrich I. weiterregieren darf, ist sich dennoch nicht zu schade, sich trotz aller innen- wie außenpolitischen Umwälzungen dieser Jahre per Anordnung vom 26. 8. 1804 auch noch um das *„…übertriebene und ordnungswidrige Schneiden von Besenreis"* (GLA 100/52) zu kümmern: Dieses dürfe künftig nur noch *„…an unschädlichen Orten unter Aufsicht eines Forstbediensteten geschehen… Wer unerlaubt Besenreis schneidet ist als Waldfrevler zu behandeln: Die erste Zuwiderhandlung ist mit der Strafe des kleinen Frevels belegt, es mag Wert und Menge des entwendeten Besenreisigs so gering sein wie sie wolle. Nach einem zweiten Vergehen ist der betroffene zu 14tägiger Arbeit in Geschäften unserer Rentkammer anzuhalten. Wird er ein drittes Mal betreten, so wird er mit 14tägiger Festungs- und Zuchthausstrafe belegt. Aller Handel mit Besenreis ins Ausland ist untersagt"* (GLA 100/52).

Die Regelungswut des Landesherrn, all seine noch so peniblen Vorschriften, Anordnungen und Strafandrohungen haben freilich nicht zu verhindern vermocht, dass sich der Klosterwald im Jahr 1806, dem Jahr der Auflösung des Kirchenrats, in einem miserablen Zustand präsentiert hat. Der Röhlinwald und nicht zuletzt die dort über Jahrhunderte praktizierte Plenter- oder Femelwirtschaft sollten noch etlichen Villinger Förstergeneration als abschreckendes Beispiel dienen. Der *„Schlendrian des Femelns"* (HOCKENJOS 1993) wurde zum geflügelten Wort in den Waldbeschreibungen des 19. Jahrhunderts.

5. Der Röhlinwald wird Staatswald (1810)

Die von Napoleon erwirkte, vom Reichsdeputationshauptschluss abgesegnete Revolution von oben, die Säkularisation des Jahres 1803, leitete auch das Ende der kirchenrätlichen Klosterwaldungen von St. Georgen ein. Nach

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

dem Staatsvertrag vom 2.10.1810 hatten das neue Königreich Württemberg und das Großherzogtum Baden ihre Landesgrenzen zu Teilen neu zu ziehen. Das Oberamt Hornberg und mit ihm St. Georgen wurden an Baden abgetreten, Grund genug, die Neuerwerbungen erst einmal zu visitieren: Eine Aufgabe, die von der Freiburger Direktion der Forstdomänen und Bergwerke dem Forstmeister Franz Anton Freiherr von Neveu übertragen wurde, als geschickter und erfahrener Forstmann bezeichnet wird und 1806 aus vorderösterreichischen Diensten übernommen worden war (HASEL 1994). Zu Heiligabend 1810 erstattet er Bericht über den dem Land neu bescherten Wald. Zunächst beleuchtet er dessen bisherige Organisation und Rechtslage, wobei er mit der Rolle des Kirchenrats sogleich hart ins Gericht geht: *„Die kirchenrätlichen Beamten waren zugleich auch die Forstverwalter und ließen die Waldungen durch ihre Klosterknechte be- oder vielmehr misshandeln. Dieses Unwesen dauerte bis zum Jahr 1806 fort, wo der König endlich den Kirchenrat aufhob und dessen Güter und Gefälle mit den Domänen des Landes vereinigt hat. Von dieser Zeit an verloren die Beamten allen Einfluss auf die Bewirtschaftung der Waldungen, welche mit den landesherrlichen Forstämtern vereinigt und durch diese besorgt wurden“* (GLA 391/33 982).

Von Neveu hatte auch das hier bislang zuständige Forstpersonal zu beurteilen, für die Direktion eine Entscheidungshilfe, wer sich zur Übernahme in den badischen Staatsdienst empfahl. Verantwortlich für den Hornberger Forst, zu dem nach Auflösung des Kirchenrats auch die St. Georgener Waldungen gehörten, war „*…ein reißiger Förster in Hornberg bestellt, welchem ein Beiförster in St. Georgen untergeordnet ist. Ersterer wohnt in dem auf dem Berg bei Hornberg liegenden herrschaftlichen Schloß: Jacob Ludwig Hubbauer(…) Der Beiförster wohnt in St. Georgen in einem Gebäude des dortigen Klosterhofs: Friedrich Pahl, (…) Hubbauer ist Eleve der Carls Hohen Schule, ein Mann von gutem Willen, nicht ohne Forstkenntnisse, aber infolge seines etwas schwerfälligen Leibes scheint ihm die in jenen rauhen Gebirgen und weit auseinanderliegenden herrschaftlichen Waldungen nötige Tätigkeit abzugehen. Er hat den Ruf eines ehrlichen Mannes, dessen Hauswesen sehr gut eingerichtet ist und auf Wohlstand zeigt. Beiförster Friedrich Pahl ist ein tätiger, mit den ihm anvertrauten Waldungen sehr bekannter Mann, welcher bei der allzu großen Entfernung des Försters Hubbauer die Hut der herrschaftlichen Waldungen und sogar deren Bewirtschaftung größtenteils allein zu besorgen hat. Er ist ein unvermögender, mit 7 Kindern beladener Mann, der aber getreu zu sein scheint“* (GLA 391/90). Beide, Förster Hubbauer wie sein Beiförster, sollten aufgrund dieser Empfehlung in den badischen Staatsdienst übernommen werden.

Anders als die vergleichsweise wohlwollende Personalbeurteilung schlägt die Beschreibung der Zustände im ehemaligen Klosterwald und insbesondere im Röhlinwald in ihr krasses Gegenteil um: *„Rehlewald. Hier gilt im*

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

Grund alles, was beim Hochwald von der schlechten Bewirtschaftung gesagt wurde mit der Ausdehnung, dass die Weißtanne an einigen Orten stark eingemischt und nicht selten dominierend ist. Der Mangel an Aufsicht hatte unter der kirchenrätlichen Verwaltung die weitere nachteilige Folge, dass das der Gemeinde St. Georgen und Stockwald zustehende Holzbezugsrecht mit allen seinen Folgen auf diese Waldungen wirkte. Die Lage des Waldes ist so beschaffen, dass der größte Teil der berechtigten Untertanen um denselben herum und sehr nahe dabei wohnt, der Eigennutz und Unverstand der Klosterknechte gestattete jedem, sein Holz zu machen, wo er es am nächsten haben werde und wo es ihm am schicklichsten scheine. (...) Daß bei dieser Methode Windbrüche und Kohlplatten entstanden, liegt in der Natur der Sache, sowie dass der gefährliche Borkenkäfer herbeigeführt und der Wald immer lichter gestellt werden musste, um die Vertilgung dieses Insekts zu bewirken. Fast der ganze Wald kann als überhauen und misshandelt angesprochen werden" (GLA 391/90).

Eine einzige Ausnahme lässt der gestrenge Berichterstatter gelten, mag sein, dass er damit noch ein weiteres gutes Wort für den Kollegen einlegen wollte. Wenngleich vorerst rätselhaft bleiben muss, wie hier – unter all den zuvor beschriebenen misslichen Umständen – ein offenbar normal bevorrateter Waldbestand überhaupt hatte entstehen und überdauern können*: „Der Distrikt am Villinger Weg ist ganz rein mit 80 – 100 jährigen Weißtannen bestanden. Hier hat der Förster Hubbauer den vorjährigen Schlag für die Holzberechtigten geführt, dieser ist dunkel gestellt, den Regeln der Holzzucht gemäß und verspricht bei dem nächsten Samenjahr sichere Besamung. Anschließend an diesen Schlag soll der diesjährige geführt werden, man findet diesseits nichts dabei zu erinnern"* (GLA 391/90). Förster Hubbauer, erfahren wir, hat in diesem Filetstück des Röhlinwalds anscheinend alles richtig gemacht, hatte er doch sein Handwerk in der Hohen Carlsschule gelernt: Die Altersklassenwirtschaft mit Dunkel- und Lichtschlag samt nachfolgender Räumung, wie sie seinerzeit von den Forstklassikern im Streben nach Nachhaltigkeit gelehrt wurde.

6. Das Elend mit den Berechtigungen (1803 – 1815)

Ansonsten aber lässt von Neveu keinen guten Faden am Röhlinwald: Er sei „*…augenscheinlich über seinen nachhaltigen wahren Ertrag hinausgehauen. Deshalb sollte er neuerdings vermessen, angeschätzt und die Abgaben mit den Kräften des Waldes mehr ins Verhältnis gesetzt werden"*. Das Hauptübel wird hier beim Namen genannt: „*Vor allem die verderblichen Folgen aller Dienstbarkeiten in Waldungen traten bei jenen zu St. Georgen in vollem Umfang ein. Sie sind so sehr mit Berechtigungen der Untertanen*

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

belastet, dass dem Eigentümer, wenn er den Wald nicht noch mehr überhauen will, wenig Nutzen mehr bleibt" (GLA 391/90). Angeführt werden im Einzelnen die folgenden Lasten:
„Das Waldrecht von St. Georgen, Stockwald und Stockburg gegen jährl. 50 f Recognition, welches um so schädlicher ward, als die Untertanen ihr Weidevieh nicht unter bestimmten Hirten, sondern nach Gefallen einzeln eintreiben. Diese zu Exzessen aller Art führende Behütung wurde zwar durch Herzogliche Kirchenratsverfügung v. 14.4.1803 gänzlich untersagt, allein dass dieser weisen Anordnung nicht nachgelebt worden sei, beweisen die vielen in den Waldungen anzutreffenden verweideten Stellen" (GLA 391/90). Hinzu kamen das *„Teuchelholz"* zur Unterhaltung des Klosterbrunnens, laut Lagerbuch von 1687 unentgeltlich zur Verfügung zu stellende Stangen zur Einzäunung der Felder, sowie Holz zur Reparatur der Häuser. *„Die lästigste Dienstbarkeit besteht aber darin, dass* ***sämtlichen Bürgern von St. Georgen und Stockwald*** *so viel Brennholz als die nötig haben, jedoch dass sie darum ansuchen und jedes Klafter mit 4 Rappen Pfennigen oder nach der Landeswährung mit 1 ¾ Fl* (Gulden, d. Verfasser) *bezahlen, zu beziehen berechtigt sind. Nach dem Württembergischen auf 4 Schuh Scheiterlänge vergrößerten Klaftermaß werden gegenwärtig 2 fl/Klafter an die Forstcasse vergütet und nach Herzoglichem Dekret v. 2.10.1802 jährlich 300 Klafter Gerechtigkeitsholz abgegeben"* (GLA 391/90). Schließlich auch noch 35 Klafter Tannenholz für den Amtsschreiber und Preisnachlässe für die 20 Bäcker, den Hafner und den Pfarrer.
Einige weitere Forderungen der Gemeinde, vom Bauholz bis zum Reisig für die Reutfeldnutzung, habe das Oberforstamt schon 1809 zurückgewiesen. Zusammenfassend hält von Neveu fest:
„Daß die Waldungen unter diesen vielen lästigen und bei Mangel an gehöriger Aufsicht bis zur Ungebühr ausgeübten Dienstbarkeiten immer mehr in ihrem Bestand zurückgesetzt werden und am Ende beinahe unterliegen mussten, ist einleuchtend sowie, dass die Berechtigungen bei längerer Fortdauer auch die nachhaltigen Kräfte des Waldes herabgesetzt und mithin die Abgaben eingeschränkt werden müssen. Verdienstvoll und für die ganze Gegend nutzbringend wäre die Abkaufung aller dieser von den ehem. holzreichen Zeiten herrührenden Dienstbarkeiten" (GLA 391/90).
Erstmals wird hier also der Vorschlag gemacht, Rechte und Dienstbarkeiten abzulösen und abzugelten. Fast drängt sich im Leser der Verdacht auf, von Neveu könnte den Waldzustand deshalb absichtlich in gar zu düsteren Farben gemalt haben. Konkret wird vorgeschlagen, den Distrikt Hochwald oder einen Teil davon der Gemeinde als Eigentum zu überlassen und den Röhlinwald von allen Dienstbarkeiten zu befreien. Die Ablösung der Berechtigungen wird sich als ein Vorhaben erweisen, das die großherzogliche Forstverwaltung in der Folge noch sehr lange auf Trab halten sollte. Der Bericht

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

schließt mit einer spitzen Bemerkung über die Vertragstreue der Württemberger, die offenbar kurz vor dem Eigentümerwechsel noch vollendete Tatsachen geschaffen hatten: „*Auch in diesem Wald wurden noch vor der Besitzergreifung 19 Buchenstämme, 21 Sägstämme und 33 Klafter Holz von dem Württemberger Forstcassenamt Rottweil verkauft und sogleich abgeführt*“ (GLA 391/90).

7. Umrechnungsprobleme

Schwierigkeiten gibt es offenbar noch immer mit der Umrechnung von württembergischen in badische Maßeinheiten, weshalb die Forstinspektion Waldkirch am 17.5.1815 tadelnd schreibt: „*Nach der bisher gemachten Erfahrung besitzt der Unterförster Weißhaupt nicht die mindeste Kenntnis der Forstwirtschaft. Von seinen Holzanweisungen (mit denen er beauftragt werden soll) lässt sich daher kein guter Erfolg erwarten. Er ist nicht einmal imstande, eine kubische Abmessung, geschweige denn die Berechnung des kubischen Inhalts abzugeben oder vorzunehmen… bei dessen Hang, Alles zu verwirren und in Unordnung zu bringen. Er ist beinahe außer Stand, die Holzhiebe, welche durch die Inspektion selbst vorgenommen wurden, in Ordnung zu halten*“ (GLA 391/33 982).

Die Wirrnis um das richtige Maß scheint freilich nicht nur am Unvermögen des Unterförsters gelegen zu haben. Über die Umrechnungspraxis der Forstseite hatte sich die Gemeinde St. Georgen beim Freiburger Oberforstamt beschwert, weshalb die Waldkircher Forstinspektion am 24.5.1815 zur Berichterstattung aufgefordert wird (GLA 391/33 982): Wie könne es sein, dass das Gabholz der St. Georgener ohne vorherige Anfrage und Information, vom vormaligen württembergischen auf das badische Maß reduziert worden sei. Für die Zukunft dürfe die Forstinspektion solche wichtigen Änderungen nur nach Anfrage beim Oberforstamt vornehmen. Offenbar erwartet man dort von den Beamten mehr Sensibilität im Umgang mit den Gemeinden.

In seinem Bericht weist der örtlich zuständige Waldkircher Bezirksförster Karl Montanus jede Schuld von sich. Er erinnert an eine Waldvisitation im Jahr zuvor, als man gerade dabei gewesen sei, das Gerechtigkeitsholz der Gemeinde St. Georgen fertig zu stellen. Damals sei in Gegenwart des Vertreters des Oberforstamtes beanstandet worden, dass die Scheiterlänge viel zu üppig ausgefallen sei, woraufhin die Inspektion den mündlichen Auftrag bekommen habe, das Holz sorgfältig abzuzählen und abzumessen. Weder damals noch später sei davon die Rede gewesen, es nach württembergischem Maß abzugeben. Man sei daher davon ausgegangen, die Abgabe sei schon auf das badische Maß reduziert, man habe ja schließlich nur die schon lange bestehende landesherrliche Verordnung angewandt. Bei der Abmessung des

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

Gerechtigkeitsholzes habe man sich des badischen Maßes bedient und dabei herausgefunden, dass die Gemeinde 27 Klafter Übermaß durch zu starke Klafter und die größere Scheiterlänge erhalten habe. Diese 27 Klafter seien sodann der Gemeinde in Rechnung gestellt worden. Man sehe keinen Grund für die Beschwerde, denn nach Kenntnis der Forstinspektion sei das württembergische Maß (= Schuh) kleiner als das Badische. Die Gemeinde St. Georgen habe daher ohne Verschulden der Forstinspektion schon seit drei Jahren jeweils 36 Klafter widerrechtlich erhalten. In seiner Empörung über die Beschwerde der Gemeinde spricht Montanus sogar von offenem Betrug und grenzenloser Unverschämtheit. Es müsse geprüft werden, ob der jährliche Bedarf tatsächlich 300 Klafter betrage.

8. Fingerspitzengefühl (1815/1816)

Der Chef des Freiburger Oberforstamts, Friedrich Heinrich Georg Freiherr von Drais (nicht zu verwechseln mit Karl Friedrich Frh. v. Drais, dem Erfinder der Draisine), beharrt indes auf seiner Kritik: Die Waldkircher Forstinspektion sei zu weit gegangen, indem sie das bisher eingeführte württembergische Maß, ohne die Gemeinde davon zu verständigen und ohne Rückfrage beim Oberforstamt, abgeschafft habe. Die Frage, ob für die St. Georgener Holzabgabe künftig der württembergische Schuh beibehalten werden soll oder ob der etwas größere badische Normalschuh anzuwenden ist, werde man höheren Orts vorbringen.

Die Karlsruher Oberforstkommission antwortet am 25.11.1815: Bis zu einer endgültigen Entscheidung habe das Oberforstamt der Gemeinde ihr Berechtigungsholz im Württembergischen Maß abzugeben. Die Forstinspektion sei anzuweisen, „*dass sie, nachdem sämtliches Holz aufgemacht und die Richtigkeit des Maßes untersucht worden sei, solches unter alle Teilhaber verlosen lässt, damit nicht ein jeder dasjenige erhält, was er selbst aufgemacht hat, und wodurch am besten vorgebeugt werden kann, dass kein Übermaß entsteht*“ (GLA 391/33 982).

Den Waldkircher Bezirksförster muss die Rüge aus Freiburg mächtig gewurmt haben. Mit Schreiben vom 12.7.1815 beschwert er sich „*untertänigst wegen verschiedener Verfügungen des Oberforstamts Freiburg gegen die Einführung höherer Vorschriften und anerkannter Grundsätze der Holzzucht*“ (GLA 391/33 982). Gewiss entlädt sich in der Beschwerde auch sein geballter Frust über die Mühsal der Einführung einer geregelten Forstwirtschaft, erst recht über die von ihm angetroffenen Verhältnisse in den ehemaligen Klosterwaldungen:

„*Ganz zuverlässig ist keine der Inspektionen im Großherzogtum Baden in einem so schlechten Zustand wie es die Inspektion Waldkirch beim Antritt*

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

des Unterzogenen war. Denn von der Einführung der bestehenden Forstordnungen und forstmäßigen Behandlung der Waldungen scheint niemals auch nur die Rede gewesen zu sein. Jedermann durfte in seinen Waldungen machen, was ihm gefiel, und niemand wusste etwas von Ordnung oder Verordnung in Beziehung auf das Forstwesen. Alles blieb bloß auf dem geduldigen Papier geschrieben (...). Daher nahmen u. a. die Holzanweisungen gegen alle Ordnung, meistens im April und Mai, ihren Anfang und wurden den ganzen Sommer über selbst bei den unbedeutendsten Holzhieben fortgesetzt. Das während der Saftzeit im Sommer gemachte Holz blieb bis übers Jahr auf dem Unterwuchs oder Anflug stehen, um schön auszutrocknen. Und wo man das Ansehen haben wollte, als würde etwas für die Waldsäuberung getan, dort wurde bei dem jetzt schon spürbaren Holzmangel das Ab- und Reisigholz verbrannt, damit nur ganz schöne glatte Scheiter in die Klafter des Gabholzes kamen. In den herrschaftlichen Waldungen wurde beinahe alles Holz, welches abzugeben war, aus der Hand verkauft. Gerechtigkeits- und Besoldungshölzer wurden durch die Empfänger selbst gefertigt und Klafter von 6 ½ - 7 Schuh hoch und weit, mit 4 ½ Schuh Scheiterlänge statt 144 Kubikschuh waren ganz und gar nicht ungewöhnlich. Die Förster selbst waren weder im Dienst ordnungsgemäß angewiesen, noch wussten solche, was sie eigentlich zu tun hatten. Dies ist eine auf lauter Tatsachen beruhende Schilderung des kläglichen Zustands der hiesigen Forstinspektion noch vor 1 ½ Jahren. Um alle diese Unordnungen zu beseitigen, auf das herrschaftliche Interesse nach Pflichten und Gewissen zu achten und das Forstwesen nicht allein dem Namen nach für die Nachkommen bestehen zu machen, musste bisher mit unermüdlichem Fleiß und dabei äußerst vorsichtig zu Werk gegangen werden, damit nicht zu viele Neuerungen über einmal eintreten und dadurch der Zweck der Verbesserung verfehlt werde.

Allein bei den vielen Schwierigkeiten und Hindernissen, welche das Großherzogl. Oberforstamt selbsten macht, konnte bisher noch wenig getan werden. So wird am Ende aller Mut geraubt, selbst auch nur das Geringste zur Beseitigung dieser Unordnungen zu unternehmen" (GLA 391/33982).

In seiner Stellungnahme gegenüber der Oberforstkommission kontert das Freiburger Oberforstamt knapp: Der Beschwerdeführer Montanus sei zwar sehr fähig, er wolle aber „*alles nach seiner Bequemlichkeit modeln"* (GLA 391/33982). Ausweislich seiner Dienerakten scheint er allerdings bereits gesundheitlich angeschlagen gewesen zu sein. Sehr zu Recht beklagt er sich, dass sein Dienstsitz Waldkirch am äußersten Rand seines Inspektionsbezirks liege und bis hinauf nach Sinkingen, Niedereschach, Dauchingen und Bräunlingen reiche. Um dorthin zu kommen, müsse er 15 bis 16 Stunden reisen, zur Bereisung seiner gesamten Inspektion brauche er mehrere Wochen. Höheren Orts dürfte bei diesen Klagen die Einsicht gedämmert haben, dass eine

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

Gebietsreform mit dem Ziel einer effizienteren, waldnäheren Forstaufsicht überfällig war.

9. Der Röhlinwald wird zum Politikum (1816 – 1832)

Am 22.3.1816 regt auch die Oberforstcomission beim *Directorium* des Donaukreises in Villingen (einer Mittelbehörde der allgemeinen Verwaltung) an, *„…ob nicht eine gänzliche Purification der herrschaftlichen Waldungen des Hornberger Forsts von allen darauf ruhenden Lasten und insbesondere eine Waldabteilung mit der Gemeinde St. Georgen auf Grund der bisher von ihr empfangenen Brennholzmenge von 300 Klafter jährlich württembergischen Maßes tunlich sei"* (GLA 391/33 982).
Der herrschaftliche Röhlinwald, berichtet Bezirksförster Montanus am 15.6.1816, sei nach der neuesten Vermessung 1500 Morgen groß, seine jährliche Produktionskraft könne mit ungefähr einem halben Klafter je Morgen angenommen werden, macht 750 Klafter. Dem werden nochmals die Berechtigungen gegenübergestellt: 300 Klafter Gerechtigkeitsholz der Gemeinde St. Georgen, 180 Klafter Besoldungsholz und 15 ¾ Klafter für die Hofbauern zu Stockburg, dazu Bauholz für die ehem. Klostermühle wie zur Erhaltung mehrerer Brücken und Wege in St. Georgen.
Im gleichen Monat teilt die Oberforstcommission mit, dass die Akten über die Berechtigungen der Gemeinde St. Georgen nicht eingetroffen bzw. aufgefunden worden seien. Und Oberforstmeister v. Drais erinnert nahezu zeitgleich daran, dass er schon im Jahr 1811 die „*Ausgleichung*" (GLA 391/33982) der St. Georgener Berechtigungen vorgeschlagen habe, die Sache sei aber liegen geblieben. Auch Montanus lässt nicht locker: Mit Bericht vom 4.7.1816 klagt er ein weiteres Mal über den Zustand des Röhlinwalds; dieser habe früher unter keiner guten Behandlung gestanden, besonders habe er *„…durch die vorzüglich stattgehabte Plänterwirtschaft und nachteilige Beweidung"* große Nachteile erlitten, *„… was beides nun beseitigt ist"* (GLA 391/33 982). Über Größe und nachhaltigen Ertrag des Waldes könne diesmal nichts Genaues angegeben werden, weil der Plan mit sämtlichen übrigen Unterlagen im vorigen Jahr dem Oberforstamt vorgelegt (und noch immer nicht zurückgegeben, Verf.) worden sei. Jetzt schätzt er die Waldfläche des Röhlinwaldes nur mehr auf 1400 Morgen, den jährlichen Ertrag auf 600 Klafter, wovon seiner Berechnung zufolge, nach Abzug des Gerechtigkeitsholzes der St. Georgener, der Besoldungshölzer, des den Lehensbauern zustehenden Bauholzes sowie des Holzes für die Unterhaltung der herrschaftlichen Gebäude, der Herrschaft nur noch 76 Klafter zur weiteren Bestimmung verbleiben würden. Hiervon freilich müssten noch die Steuer, die Waldhut und die Beförsterungskosten bezahlt werden, sodass der Herrschaft

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

selbst aus ihren 1400 Morgen nichts übrig bleibe, ja, dass sie darüber hinaus noch beträchtlichen Schaden zu tragen habe.

Am 26.9.1816 wendet sich die Kommission an das Großherzogliche Ministerium für auswärtige Angelegenheiten – womit der Röhlinwald vollends zum Forstpolitikum avancieren sollte:

„Seit der Übernahme der durch Staatsvertrag von 1810 dem großh. Haus angefallenen Landesteile im See- und Donaukreis sind von Privaten und Gemeinden verschiedene zum Teil sehr erhebliche Servituten und Berechtigungen in den herrschaftlichen Waldungen in Anspruch genommen worden, deren wahrer Gehalt mit großer Genauigkeit untersucht werden muß, zumal sie zum Teil von der Art sind, dass sie einer regelmäßigen Waldbewirtschaftung hinderlich werden. Unter die Ansprüche dieser Art steht die der Gemeinde St. Georgen zustehende drückende Waldberechtigung aus dem herrschaftlichen Rehlinswald. Infolge Missbrauchs dieser Berechtigung und einer völlig vernachlässigten Waldwirtschaft ist der Wald so heruntergebracht, dass wir ernstlich darauf bedacht sein müssen, derselben gehörige Schranken zu setzen, so groß die Schwierigkeiten auch sein mögen.

Die württ. Regierung scheint sich in ähnlicher Notlage befunden zu haben, als sie durch herzogl. Verfügung von 1802 das jährliche Holzbedürfnis der Gemeinde auf 300 Klafter bestimmte. Allein die Gemeinde will sich damit nicht mehr begnügen und verlangt 500 Klafter und droht, ihren Anspruch im Rechtsweg durchzusetzen. Es ist bisher nicht gelungen, die einschlägigen württembergischen Akten“ (aufzufinden, Verf.) (GLA 391/33 982).

Daher wird nun das Ministerium gebeten, auf diplomatischem Weg die Auslieferung der „*…württembergischen Akten zu erreichen, soweit sie die Forst- und Jagdverhältnisse der von diesem Staat angefallenen Landesteile … betreffen. Bloß soviel hat man feststellen können, dass die Gemeinde früher 400 Klafter Brandholz zu 3 Schuh Scheiterlänge zu beziehen hatte. Als aber in Württemberg schon das Klafter im allgemeinen zu 4 Schuh Scheiterlänge eingeführt wurde, hat man damals auch jene 400 Klafter 3schühiges Holz in 300 Klafter Normalmaß umgewandelt, welche den gleichen kubischen Gehalt wie jene früheren 400 Klafter ausmachen. Ferner zeigt sich aus alten Forstrechnungen, dass die Gemeinde zu ihrem Gerechtigkeitsholz jederzeit noch Holz kaufen und diesfalls bittlich einkommen musste. Auch dieses Herkommen wurde übernommen, man hat die Gemeinde bis jetzt hiernach behandelt. Daraus ergibt sich ziemlich klar, dass das Holzrecht der Gemeinde nicht unbeschränkt, sondern fest bestimmt ist. Die Gemeinde hat auf keinen Fall weiteres als das bisher bezogene Holzquantum zu fordern. Eine erhöhte Leistung würde auch die nicht in bestem Zustand befindliche Forstkasse nicht erbringen können“* (GLA 391/33 982).

Am 2.6.1829 mahnt die Oberforstkommission erneut die Forstinspektion Waldkirch (GLA 391/33 982), es sei sehr zu wünschen, dass der herrschaft-

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

liche Röhlinwald von der lästigen Holzabgabe an die Gemeinde St. Georgen befreit werde. Die Inspektion soll einen gutachtlichen Vorschlag machen, wie viel Wald und Holzbestand an die Gemeinde und in welcher Lage abgetreten werden könnte, woraus dann jährlich das Berechtigungsholz bezogen werden könne. Zugleich ist Erkundigung einzuziehen, ob die Gemeinde zu einer Abteilung geneigt ist und wie viel gefordert werde.
Am 13.11.1829 berichtet Bezirksförster Montanus, dass die Gemeinde zu einer Waldabteilung bereit sei. Diese solle aber so erfolgen, dass nicht nur die ihr bisher verabreichten 300 Klafter daraus gedeckt werden können, sondern dass auf ihr ganzes Holzbedürfnis Rücksicht genommen werde. Sie hält sich zu dieser Forderung berechtigt, was jedoch von Montanus rundweg abgelehnt wird. Er fürchtet, dass die Gemeinde ihren Waldanteil dort fordern werde, wo es ihr am gelegensten sei. Dies sei aber der beste Waldteil und wenn die Gemeinde hier ihren Anteil erhielte, so würde der übrige herrschaftliche Wald gänzlich unterbrochen. Aus den angeführten Gründen werde die Bürgerschaft nur schwer zu bewegen sein, ihre Abfindung an einem Stück anzunehmen, wenn nicht andere Vorteile für sie damit verbunden seien. Ohne ein großes Opfer zu bringen, sei ein guter Erfolg nicht zu erwarten.

10. Der Rechtsweg

Nun aber schaltet die Gemeinde St. Georgen den Karlsruher Hofrat und Rechtsanwalt Häuser ein, und dessen Forderungen übersteigen nun alles, was bisher seitens der Gemeinde vorgebracht worden ist. Mit Schreiben vom 9. 2. 1832 an die Oberforstdirektion führt er aus, die Gemeinde habe schon vor 200 Jahren unter der damaligen herzogl. Württembergischen Regierung das Recht gehabt, ihr benötigtes Brennholz aus den Waldungen des ehem. Klosters St. Georgen gegen eine Stammlosung von (nach jetzigem Wert) 2 ½ kr zu beziehen. Im Jahr 1802 habe man den jährlichen Holzbedarf der Gemeinde auf eine bestimmte Menge begrenzen wollen, nachdem diese zuvor unbegrenzt gewesen sei. So seien ihr in diesem Jahr nur 400 Klafter angewiesen worden, während sie bis dahin wenigstens 1000 Klafter oder mehr je nach Bedarf bezogen habe. Gegen diese willkürliche Reduktion protestiere die Gemeinde natürlicherweise. Die Herrschaft habe angegeben, der Wald ertrage nicht mehr als 400 Klafter, während aus diesem Wald jährlich über 1000 Klafter verkauft worden seien. Daraufhin sei am 15.9.1803 ein herzogliches Dekret ergangen, dass jedes Jahr eine gerichtliche Urkunde über das Brennholzbedürfnis der Bürger aufgenommen und danach bemessen werden sollte, was an Holz abzugeben sei. Wenn einer mit dem ihm zugeteilten Holz nicht ausgekommen sei, habe man ihm noch einen Nachtrag geben müssen. Trotzdem seien der Gemeinde im Jahr 1815 nur 300 Klafter

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

angewiesen worden, wieder unter dem Vorwand, dass der Wald nicht mehr ertrage, während gleichzeitig 1.100 Klafter auf herrschaftliche Rechnung verkauft worden seien. Der Protest der Gemeinde sei erfolglos geblieben, und so erhalte sie bis heute nur 300 Klafter zugeteilt. Es werde daher Wiedereinsetzung in die alten Rechte verlangt.

Jetzt sieht sich auch die Freiburger Direktion der Domänenforste und Bergwerke gezwungen, sich noch intensiver mit der Angelegenheit zu befassen. Mit Schreiben vom 17.12.1832 an das Finanzministerium legt sie nochmals die Rechtslage aus ihrer Sicht dar:

„Nach dem St. Georgener Lagerbuch von 1668 hat die Gemeinde das Recht, das notdürftige Brennholz gegen Erlegung von 2 ½ Kr aus dem Rehlinswald zu beziehen. Das Holz musste vom Förster angewiesen, von der Gemeinde gefällt, klafterweise aufgesetzt, abgezählt und vermessen werden. Der Abfall und das Gipfelholz sollte ebenfalls der Gemeinde und zwar ohne Stocklosung verbleiben, wenn es für den Waldeigentümer nutzbar oder zu verkaufen ist. Ferner hat dieselbe die zur Einfassung der Felder nötigen Stangen – jedoch nur dürre, abgängige, keineswegs aber grüne – unentgeltlich aus dem Rehlinwald zu beziehen, das Bauholz aber in laufender Taxe zu bezahlen. Die Gewerbsleute als da sind Becker, Metzger, Wirte müssen das für ihr Gewerbe benötigte Holz um die Taxe kaufen.

Für das Brandholz musste jährlich ein Holzbericht aufgestellt und darin bemerkt werden, wie viel Holz für jede Haushaltung benötigt werde. Das verlangte Quantum wurde jeweils auf das Gutachten des Klosterbeamten hin von der Regierung in Stuttgart nach Gutfinden moderiert. So wurden z. B. im Jahr 1777 619 Klafter verlangt, aber nur die Hälfte abgegeben. So auch in den anderen Jahren.

Schließlich wurde von der württembergischen Regierung die Holzabgabe im Jahr 1802 auf 300 Klafter fixiert. Dieses Rescript wurde bisher nicht gefunden. Seit dem Anfall von St. Georgen (seit die Gemeinde badisch wurde, Verf.) *wurde das Bürgerholz mit dem fixierten Quantum von 300 Klafter bis dato abgegeben. Die Behauptung wegen des den Bürgern eventuell zustehenden Nachschlags ist urkundlich nicht belegt. Die Behauptung, dass die Herrschaft aus dem Rehlinswald bisher alljährlich 1000 Klafter verkauft habe, ist ganz unrichtig. Nach der neuesten Vermessung enthält der Wald 1372 Morgen, deren Produktionsvermögen auf 700 Klafter angenommen wird. Mehr wurde seit mehreren Jahren auch nicht gehauen. Der Rest wurde teils als Bau- und Nutzholz, teils als Brennholz für die Forstcasse verkauft…*

Wünschenswert wäre, dass die Gemeinde St. Georgen als Abfindung vorerst den herrschaftlichen Hochwald, der ihr in jedem Fall besser gelegen ist, wie irgendein Anteil am Röhlinswald, nehmen würde. Das übrige zum Ausgleich des Beholzigungsrechts wäre alsdann von der westlichen Seite her am Rehlinswald abzuschneiden.

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

Der Hochwald und der hier in Frage kommende Teil des Rehlinswaldes hat nur äußerst wenig haubares Holz und ganz schlechten Waldboden. Die Herrschaft müsste daher eine sehr große Morgenzahl an Waldboden abtreten, damit der bezug von 300 Klaftern gedeckt werden könnte" (GLA 391/33 982).

Kurzum: die Forstseite hält weitere Unterhandlungen für überflüssig und möchte mittlerweile am liebsten von einer Teilung absehen. Die Oberforstkommission entscheidet, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen. Dies, obwohl im August 1830 Oberforstrat Christian Peter LAUROP, Mitglied der obersten Forstbehörde und angesehener, in Karlsruhe lehrender Forstwissenschaftler, den Röhlinwald bereist und dabei festgestellt hatte, dass die auf diesem Wald ruhende Last von alljährlich 316 Klafter Holz eine bessere Wirtschaft behindert und daher abgelöst werden sollte. Die Gemeinde solle zweckmäßigerweise mit einem Teil des Distrikts Hochwald abgefunden werden, „… *der sich nahe an St. Georgen hinzieht, eine unschickliche Figur hat und sehr dem Frevel ausgesetzt ist, überhaupt nur mäßig bestanden ist"* (GLA 391/33 982). Der Röhlinwald würde so ganz erhalten bleiben.

11. Der Forstbezirk Villingen entsteht (1833 – 1844)

Unterdessen trat im Großherzogtum das neue Badische Forstgesetz von 1833 in Kraft, das die Waldweide und im öffentlichen Wald die Femel- oder Plenterwirtschaft verbot; es galt als besonders fortschrittlich und sollte in seinen Grundzügen bis zum Inkrafttreten des neuen Landeswaldgesetzes im Jahr 1976 Bestand haben. Auch war es endlich an der Zeit, den Zuschnitt der unteren Forstbehörden der wachsenden Aufgabenfülle anzupassen. Der Röhlinwald wurde dem 1834 neu gebildeten Forstbezirk (damals noch Bezirksförsterei) Villingen zugeschlagen. Dessen Domänenwaldungen wurden im Sommer 1835 von Oberforstrat Karl Friedrich Viktor Jägerschmied von der obersten Forstbehörde bereist und visitiert, der nun ebenfalls empfahl, die Gemeinde St. Georgen mit ihren Holzberechtigungen abzufinden und damit den Röhlinwald zu entlasten. Das Forstamt solle nach Vernehmung der Gemeinde berichten. Der Villinger Bezirksförster (Forstamtsleiter) Jakob von Stengel, noch als Amtsverweser, musste freilich konstatieren, dass die Gemeinde dieses Ansinnen ohne Angabe von Gründen ablehnt. Weshalb die Direktion mit Verfügung vom 1.3.1836 beschied: „*Es liegt nicht in der Willkür der Gemeinde St. Georgen, ob sie auf eine Ablösung ihrer Holzberechtigungen eingehen will oder nicht. Maßgebend ist vielmehr das Forstgesetz. Die Gemeinde ist zu einer Begründung aufzufordern"* (GLA 391/33 982).

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

Doch diese antwortet ungerührt, sie sei nicht zur Ablösung bereit, bevor durch Vergleich oder durch richterliches Urteil entschieden sei, was sie aus dem ehemaligen Klosterwald eigentlich zu fordern habe.
Und so findet sich in den Akten (GLA 391/33 983) alsbald auch das Urteil des Großherzogl. Bezirksamts Hornberg vom 28.3.1840 im Rechtsstreit zwischen der Gemeinde St. Georgen gegen den Beklagten, den Großh. Forstfiscus: „*Der Beklagte ist schuldig, den Bürgern und Einwohnern der Gemeinde St. Georgen und Stockwald alljährlich aus dem herrschaftlichen Röhlinwald das zur Haushaltung benötigte Brennholz, das Klafter um 4 Rappen Pfennig in der Art verabfolgen zu lassen, dass der Bedarf der Bürger und Einwohner erst durch die herrschaftliche Forstbehörde aufgenommen, von dieser dann ausgezeichnet und, nachdem es von den Bezugsberechtigten gefällt, gehauen und aufgesetzt ist, und zwar letzteres in Klaftern, mit dem Holzbedarf verglichen und revidiert werde; ferner hat der Beklagte den Bürgern und Einwohnern von St. Georgen samt Stockwald das angefallene Gipfel-, Afterschlag-, dürre Stangen und Abholz unentgeltlich zu verabfolgen, wenn solches zuvor von den Waldknechten besichtigt und von dem Beklagten nicht zur eigenen Benutzung oder zum Verkauf verwendet wird. Hingegen sei das Begehren, sollte ein oder der andere Bürger in einem Jahr zu wenig erhalten, so sei ihm dies im nächsten Jahr zu liefern, abzuweisen*“ (GLA 391/33 983).
Die Streitfrage sei doch wohl, so notiert es der Anwalt der Forstseite in seinem Aktenvermerk, ob der Großherzogl. Fiskus „*nicht nur die verwilligten 300 Klafter jährlich, sondern überhaupt so viel abzugeben schuldig sei als der Bedarf der Einwohner von St. Georgen heischt*“ (GLA 391/33 983). Das Urteil schmerzt die Forstseite und kommt ihr vor allem auch deshalb äußerst ungelegen, weil zwischenzeitlich in Dürrheim die großherzogliche Saline entstanden ist, deren nachhaltige Versorgung mit Brennholz auf dem Spiel steht. Dennoch spräche alles für eine Ablösung und für die bereits von LAUROP genannten Gesichtspunkte, schreibt dessen Schüler, Forstrat Eduard Freiherr von Racknitz von der Direktion, zumal der Röhlinwald „*…durch mehrere mit der Landstraße nach Villingen in Verbindung stehende gute Abfuhrwege und in seiner Nähe mit der nur 3 kleine Stunden entfernten Saline Dürrheim für den Forstfiscus um so wertvoller wird, als seine ertragsfähige Fläche…jährlich 1007 Klafter abwerfen wird, der bei möglicher Vergrößerung noch erheblich steigen kann*“ (GLA 391/33 983). Das Land hatte in jenen Jahren zur nachhaltigen Holzbedarfsdeckung der Saline in großem Stil vormals landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgekauft und aufgeforstet, die mosaikartig über den Hintervillinger Raum verstreuten Staatswalddistrikte des Forstamts Villingen. Jährlich rund 30.000 Ster Brennholz verschlang die Dürrheimer Salzgewinnung!
Kein Wunder also, dass man das Urteil – freilich vergebens – anficht: Am 6.9.1841 bestätigt das Hofgericht das Urteil des Hornberger Bezirksamtes

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

vom Jahr zuvor „*…mit der Modification, dass der Beklagte die ausgesprochene Leistung den Bürgern und Einwohnern der Gemeinde St. Georgen schuldig sei*“ (GLA 391/33 983). Auch das nachfolgend angerufene Oberhofgericht in Mannheim sieht keinen Grund, das hofgerichtliche Urteil zu korrigieren.

Dennoch schwelt der Streit weiter, denn die Gemeinde fordert jetzt die Nachlieferung des seit 1838 angeblich zu wenig erhaltenen Holzes. Die Forstdirektion schlägt daher ein weiteres Mal vor, den Streit außergerichtlich durch Verhandlung mit der Gemeinde beizulegen. Die jedoch denkt nicht daran, von der – auf der Basis der Bevölkerungszahl von 1839 ermittelten – Brennholzforderung von jetzt 1.465 Klaftern abzurücken. Demgegenüber erklärt die Bezirksförsterei Triberg, der der Röhlinwald zwischenzeitlich wieder einmal zugeordnet worden war: Selbst wenn der Wald 1 Klafter/Morgen tragen würde, könnte er den angemeldeten Bedarf nicht decken. Wenn man allerdings für zweckmäßige Feuerungseinrichtungen und ein öffentliches Bad- und Waschhaus sorgen würde, wäre der Bedarf erheblich geringer. Weswegen sich die Gemeinde eine Reduktion ihres Bedarfs gefallen lassen müsse.

Auch das Hornberger Bezirksamt schaltete sich wieder ein: Bevor über Nachlieferungen verhandelt werde, müsse der jährliche Bedarf genau ermittelt werden. Weil das aber so schwierig sei, wird vorgeschlagen, gemäß § 134 Forstgesetz die Ablösung einzuleiten, wobei dann ja auch eine etwaige Nachforderung der Gemeinde berücksichtigt werden könne. Diesem Vorschlag trat die Gemeinde bei, sie rückte aber keineswegs von ihrer Forderung nach jährlicher Erfüllung von 1465 Klaftern Brennholz ab. Domänenrat Schmid vom Bezirksamt hatte die Verhandlungen zu führen, und ihm gelang es wider Erwarten, die Gemeinde dazu zu bewegen, sich mit einer jährlichen Brennholzlieferung von 666 Klafter (3 Klafter je Bürger) einverstanden zu erklären, eine Holzmenge, die auch als Maßstab für die Verhandlung über die Ablösung der Berechtigung akzeptiert wurde.

Doch als der Vertrag dem Gemeinderat vorgelegt wurde, versagte dieser die Zustimmung. Begründung: Die Entschädigungsrente basiere auf einer Holzmischung von halb Scheit- und halb Prügelholz, während die Berechtigten doch stets nur Scheitholz erhalten hätten. Schmid hatte, wie er schreibt, bewusst hoch gepokert, wollte er sich doch Möglichkeiten für weitere Zugeständnisse offen halten, „*…da nach meinen längst gemachten Erfahrungen ein gütlicher Vergleich mit Landbewohnern kaum zu erwarten ist, wenn sogleich das oberste Angebot gestellt wird*“ (GLA 391/33 983). Immerhin wurde weiterverhandelt, und dem nächsten Vertragsentwurf stimmte die Gemeinde überraschenderweise zu: Er sieht den Verzicht der Bürger und Einwohner von St. Georgen und Stockwald auf die ihnen zustehenden Berechtigungen vor, im Gegenzug verzichtet der Fiskus auf alle von den Bür-

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

gern zu erbringenden Gegenleistungen und die Gemeinde erhält als Entschädigung eine vom Röhlinwald abzuteilende Fläche von 800 Morgen badischen Maßes als freies Eigentum.
Um auf diese Fläche zu kommen, war zuvor ein wahres Meisterstück damaliger Waldwertschätzungskunst abzuliefern: Da sich der Röhlinwald nicht in normalem Zustand befinde, die Gemeinde jedoch für den Bezug von 667 Klafter jährlich abgesichert sein will, war vorab der Holzvorrat zu bestimmen, der im Wald vorhanden sein muss, um nachhaltig 667 Klafter Holz liefern zu können. Eine unabhängige Expertenkommission musste daher den aktuellen Holzvorrat ermitteln. Dabei sollte der Vorrat in Klaftern berechnet werden inklusive der darin enthaltenen Sägholzmasse, die im Eigentum des Ärars ist. Für diese Letztere hat die Gemeinde je Klafter 5 Gulden zu bezahlen. Ergibt der hiernach verbleibende Rest des Holzvorrats mehr als die zur nachhaltigen Erzeugung von 667 Klaftern erforderliche Holzmenge von 40.032 Klaftern, so zahlt die Gemeinde dem Fiskus je Klafter 5 Gulden, im umgekehrten Fall ersetzt der Fiskus das fehlende Klafter mit 5 Gulden. Die für die Nachlieferungen ab 1838 sich ergebende Holzmenge hat einen Wert von 7.743 Gulden, die ebenfalls zu verrechnen ist. Sollte sich herausstellen, dass dann die Gemeinde Schuldnerin ist, so kann sie die Ausgleichszahlung in 15 Jahresraten erstatten.
Der jährliche Wert der Berechtigung wird auf 667 x 5 = 3.335 Gulden veranschlagt. Unterstellt man eine nachhaltige Ertragsfähigkeit von 1 Klafter je Morgen, so sind zur jährlichen Erzeugung von 667 Klaftern 750 Morgen erforderlich. Forstmeister Grossholz im Expertenstab will dann aber doch nur einen Holzzuwachs von 0, 8 Klafter gelten lassen, und so einigt man sich schließlich auf 800 Morgen. Zwar ist jener der Gemeinde zugedachte Teil des Röhlinwalds infolge der Femelwirtschaft ziemlich licht gestellt, doch enthält er meist über 120jährige Bestände und damit eine Menge Bau- und Sägeholz, die bei Fortdauer der Berechtigungen vom Ärar nicht hätte genutzt werden können, weil der Bedarf der Berechtigten mit dem nachhaltigen Ertrag des Waldes nicht hätte gedeckt werden können. Die Forstdirektion beschließt, die allerhöchste Genehmigung des Vertrags durch das Finanzministerium zu beantragen, das diesen dann auch am 7. 3. 1844 trotz seiner Kompliziertheit absegnet.

12. Gegenwind aus der Bevölkerung (1844 – 1847)

Doch als ob nicht schon genügend Stolpersteine aus dem Weg zu räumen gewesen wären, entbrennt nun plötzlich auch noch ein Streit über die Genehmigungsbedürftigkeit des Vertrags: Das Hornberger Bezirksamt hält die Staatsgenehmigung nicht für erforderlich, denn nach der Gemeindeordnung

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

sei nur eine freiwillige Veräußerung, nicht aber ein Vergleich über streitige Rechte genehmigungspflichtig. Dem widerspricht der Rechtsreferent der Direktion und regt – offenbar reichlich entnervt – an, das Bezirksamt solle selbst die Entscheidung der Regierung herbeiführen. Auch die Kreisregierung hält die Staatsgenehmigung für erforderlich.

Und plötzlich ist der Ausgang des Ablösungsverfahrens wieder völlig offen. Eine „…*Partie zu St. Georgen*“ wolle die Staatsgenehmigung hintertreiben, berichtet das mittlerweile eingeschaltete Forstamt Emmendingen der vorgesetzten Dienststelle. Das Haupt derselben sei ein junger Mann namens Schultheiß, der noch nicht einmal das Bürgerrecht angetreten habe „…*und der, wie es scheint, auch mit dem Bezirksförster v. Lindenberg verkehre*“. Diese widerstrebenden Teile hätten offenbar zwei Denkschriften beim Bezirksamt eingereicht, was der Bürgermeister von St. Georgen dann auch bestätigt: „*Ein gewisser Teil der Bürger ist in höchstem Grad gegen den Vertrag, und es hat den Anschein, daß diese ihn wieder umstoßen wollen. Der Ausschußmann Gottlieb Schultheiß, wo dazumal gänzlich dafür war, ist jetzt am ärgsten dagegen, weil die Berechnung des abzugebenden Waldes zum Nachteil der Gemeinde erfolgt sei*“. Der Domänenrat Schmid wolle doch dem Gemeinderat den Vertrag nochmals erläutern. Dessen Überzeugungsarbeit brachte jedoch keinerlei Erfolg, denn am 14.9.1844 erklärt das Bezirksamt Hornberg, die Gemeindevertreter hätten den Antrag auf Staatsgenehmigung zurückgezogen und die Nichterteilung beantragt. Die von der Gemeinde eingesetzten zwölf Ausschussmänner seien überdies der Meinung, dass in dem Vertrag die Interessen der Gemeinde nicht genügend gewahrt würden. Deshalb, so das Bezirksamt, könne dem Vertrag die Staatsgenehmigung nicht erteilt werden.

Darauf die Forstdirektion: Man werde an der Fixierung des Bedarfs der Einwohner festhalten und sich auf Weiteres nicht einlassen. Was die Zeit von 1838 bis jetzt angehe, so könne man sich nur dazu verstehen, der Gemeinde denjenigen Betrag als Entschädigung anzuweisen, den das Forstärar an Erlös eingenommen hat für das in diesem Zeitraum aus dem Röhlinwald verwertete Brennholz. Die Gemeinde verlangt nun kategorisch den Vollzug des oberhofgerichtlichen Urteils, die Fronten verhärten sich.

Die Forstdirektion weist am 8. 10. 1844 das Forstamt an, das in diesem Jahr zum Hieb kommende Säg- und Nutzholz aus dem Röhlinwald öffentlich zu versteigern und nur das Scheitholz der Gemeinde St. Georgen abzugeben, denn zum Bezug von Nutzholz sei diese nicht berechtigt. So habe man es zu allen Zeiten gehalten, und so werde es auch in Zukunft bleiben, weil der Berechtigungstitel dem nicht entgegenstehe. Die Gemeinde könne auf keinen Fall verlangen, dass der Forstfiskus zu ihren Gunsten auf den Bezug von Nutz- und Sägeholz verzichtet und die wertvolleren Sortimente zu Brennholz aufspalten lässt. Das wäre gegen alle forstwirtschaftlichen Regeln.

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

Was die Gemeinde aber keineswegs akzeptieren will. Sie fasst im Einzelnen nochmals ihre Einwendungen gegen den Vertrag zusammen:

1. Der Brennholzbedarf je Bürger von 3 Klafter sei zu gering veranschlagt, er sei durch unabhängige Sachverständige auf 6 Klafter geschätzt worden.
2. Das Ärar könne das Nutzholz nicht ausschließlich für sich in Anspruch nehmen, das oberhofgerichtliche Urteil spreche der Gemeinde die Befriedigung ihres jährlichen Brennholzbedarfs unbedingt zu. Das Ärar habe daher jährlich die erforderliche Holzmenge aufbereiten zu lassen ohne Rücksicht, ob die gefällten Stämme eine andere Verwertungsart zulassen.
3. Der nachhaltige Ertrag der zur Entschädigung bestimmten 800 Morgen Wald sei mit 0,8 Klaftern zu hoch angesetzt, nach dem Urteil von Sachverständigen sei er höchstens 0,6 Klafter.
4. Die bei der Berechnung der notwendigen Umtriebszeit von 120 Jahren sei zu hoch, die Erfahrung lehre, dass Fichten über 90 Jahre zum Nachteil stünden.
5. Die Gemeindebürger seien bei Vertragsabschluss der Meinung gewesen, es werde unter der in Klaftern angegeben Masse die Zahl der Klafter Gabholz verstanden, sie hätten erst später erfahren, dass darunter das gesamte Holzergebnis mit seinen verschiedenen Sortimenten bis zum Reisholz hinab auf das Klaftermaß reduziert verstanden werde.
6. Für Unglücksfälle sei in dem Vertrag nichts vorgesehen, obwohl es üblich und billig sei, dass dafür ein Fünftel der Entschädigungsfläche mehr gegeben werde.
7. In dem Vertrag seien die Waldkultur, Beförsterungskosten und Steuern – im Jahr 250 -500 Gulden – nicht berücksichtigt.
8. Der Fiskus habe sich in dem Vertrag die Bau- und Sägholzstämme vorbehalten, sie hätten geglaubt, es seien deren 2 – 300 vorhanden, fachkundige Männer schätzten diese aber auf wenigstens 1000 Stück. Da die Gemeinde dafür den Sägholzpreis bezahlen müsse, komme sie sehr zu Schaden.

Keine Frage: die Stimmung in der Bevölkerung ist aufgeheizt. Und es sieht ganz so aus, als hätten Forstfachleute (etwa jener Bezirksförster v. Lindenberg?) den widerspenstigen Gemeindevertretern die Feder geführt. Doch weshalb wurden die Argumente von den Vertretern der Forstseite ignoriert? Domänenrat Schmid nimmt zu den Vorwürfen der Gemeinde Stellung: Die Einwendungen kämen vor allem von Leuten, die an den Verhandlungen gar nicht teilgenommen hätten, daher auch die Missverständnisse. Nun will auch die Forstdirektion die Ablösung der Forstrechte auf gerichtlichem Weg gem.

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

§ 134 des Forstgesetzes erzwingen. Im Röhlinwald ist derweil lediglich das eingeschlagene Bau- und Nutzholz verwertet worden. Dieses sei aber, betont die Forstinspektion, nicht des Verkaufs wegen gefällt worden, sondern weil es aus forstwirtschaftlichen Gründen notwendig gewesen sei. Die Berechtigten seien hierdurch nicht benachteiligt worden.

Eine Einschätzung, welche die Juristen des Bezirksamts Hornberg erst recht in Wallung bringt: Es verfügt am 2.12.1844, dass der Forstfiskus bis auf weitere richterliche Verfügung das Fällen von Holz zum Verkauf aus dem herrschaftlichen Röhlinwald – ausgenommen das zur Befriedigung des Brennholzbedarfs der Einwohner von St. Georgen nötigen Holzes – bei Vermeidung einer der Klägerin zufallenden Strafe von 200 Gulden zu unterlassen habe. Die Forstdirektion reagiert, indem sie am 13.12.1844 anordnet, das Fällen von Holz zu Verkaufszwecken sei einzustellen, allenfalls Dürrständer und Windfälle sowie das an die Berechtigten abzugebende Holz dürfe aufbereitet werden. Was hierbei freilich nach forstwirtschaftlichen Regeln als Bau- und Nutzholz anfalle, sei für das Ärar zu verwerten. Es sei das schon früher angeordnete Verfahren einzuhalten und vor der Veräußerung die Gemeinde zu benachrichtigen, damit diese sich sowohl von der Verkaufsmenge als vom Erlös Kenntnis verschaffen könne.

Dem Forstfiskus sei nicht zuzumuten, argumentiert zum wiederholten Mal die Forstdirektion gegenüber dem Hornberger Bezirksamt, Holz, das den Berechtigten nicht zusteht, an diese abzugeben oder gar im Wald verderben zu lassen. Es falle bei einem Holzhieb eben nicht nur Scheiterholz an, und was sich nach den forstwirtschaftlichen Regeln als Bau- und Sägholz eigne, dürfe nun einmal nicht zu Brennholz zersägt werden, vielmehr bleibe es beim Waldeigentümer.

Doch auch diese Auskunft der Forstdirektion vermag das Bezirksamt nicht mehr umzustimmen. Man beruft sich dort (am 31. 12. 1844) darauf, dass dem Vertrag die Staatsgenehmigung nicht erteilt worden sei (GLA 391/33 948): Die Nichterteilung erstrecke sich auf alle Maßnahmen, *„…welche integrierende oder vorbereitende Handlungen zu jenem Vertrag sind, wie dies namentlich die unter den Parteien in Absicht einer Abschließung des nachgefolgten Vertrags ausgesprochene Annahme des Holzbedarfsbetrags von 666 Klaftern ist“*. Spätestens jetzt war der Vorgang für den juristischen Laien nicht mehr zu verstehen, schon gar nicht mehr zu entwirren. Der Prozess nahm nun seinen Lauf durch alle Instanzen: Urteile sprachen das Hofgericht des Bezirksamtes Hornberg, danach das Hofgericht des Oberrheinkreises und schließlich das Oberhofgericht Mannheim.

Im Urteil des Hofgerichts des Oberrheinkreises vom 16.2.1846 war das Urteil des Hofgerichts Hornberg vom 10.11.1845 bestätigt worden, wonach die Einrede des Beklagten, es habe sich die Klägerin am 8.8.1843 mit dem Beklagten auf einen jährlichen Holzbedarf von 666 Klaftern verglichen, zu

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

verwerfen sei. Der Beklagte sei vielmehr schuldig , binnen 14 Tagen den Brennholzbedarf der Bürger und Einwohner der Gemeinde St. Georgen für die Jahre 1842, 43 und 44 durch die herrschaftliche Forstbehörde aufzunehmen und auszeichnen zu lassen und es, nachdem es von den Bezugsberechtigten gefällt, gehauen und klafterweise aufgesetzt ist, nach Vergleichung mit dem Holzbedarf gegen Bezahlung von einem Rappen Pfennig pro Klafter es ihnen zu verabfolgen. Das Urteil sei zu bestätigen mit dem Anhang, dass der Beklagte befugt sei, an dem der Klägerin für die Jahre 1842 bis 1844 zustehenden Holzquantum die für diese Jahre jeweils abschlägig gelieferten Holzabgaben in Abzug zu bringen. Die Verhandlung vom 8.8.1843 habe dem Zweck gedient, die Ablösung der Berechtigung einzuleiten.
Zwischenzeitlich streitet man auch noch um „*…8 tannene Klötze*“ aus Sturmholz, die im Jahr 1845 vom Ärar verkauft und um *„…70 Tannenklötze“*, die 1846 versteigert worden waren, nachdem man zur Deckung des Brennholzbedarfs der Gemeinde einen Hieb geführt hatte. Keineswegs habe man damit gegen die bezirksamtliche Verfügung verstoßen.
Am 19.12.1847 berichtet die Forstdirektion dem Finanzministerium (GLA 391/33 994), dass die Gemeinde den rechtlichen Vollzug des oberhofgerichtlichen Urteils v. 17.6.1842 bisher noch nicht habe erreichen können, was damit zusammenhänge, dass sie das Urteil in einer Weise erwirkt habe, wie es vorerst gar nicht vollziehbar sei. Auch wolle sich die Gemeinde nicht dazu verstehen, die Mangelhaftigkeit des Urteils auf gütliche Weise zu beseitigen. Das Urteil erkennt nämlich an, dass die Gemeinde berechtigt ist, das für ihre Haushaltungen benötigte Brennholz zu beziehen, bestimmt aber, dass die Forstbehörde die Größe des Bedarfs selbst zu bemessen habe. Die Forstbehörde hält die von der Gemeinde beanspruchte Menge von 1464 Klaftern für weit übertrieben, der belastete Wald von 1248 Morgen kann diese Menge nachhaltig unter keinen Umständen liefern, zumal in diesem Fall dem Waldeigentümer nur die Bestreitung der Lasten verbleibe. Diese Meinungsverschiedenheit muß zuerst gütlich oder richterlich ausgetragen werden. Seitdem war man bemüht, diese Mängel auszuräumen. Aber die Gemeinde machte einen übertriebenen Holzbedarf geltend. Als man endlich nach mühevollen Verhandlungen anno 1843 eine Vereinbarung und die Ablösung jener Berechtigung zustande gebracht hatte, hat die Gemeinde nachträglich beim Bezirksamt übertriebene Einstreuungen gemacht so dass dieses die Staatsgenehmigung versagt hat. So hat die Gemeinde auf unverzeihliche Weise die gütlichen Verhandlungen annulliert und die Sache wieder auf den alten Prozessstand zurückgeführt.
„Bei dieser Sachlage und da die Gemeinde sogar ein gerichtliches Inhibitorium erwirkte, wodurch dem Großh. Ärar jeder Holzhieb in dem betreffenden Wald einstweilen untersagt wurde, da die Gemeinde ferner in neuerer Zeit dem Großh. Ärar den früher nie beanstandeten Bezug des Bau- und

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

Nutzholzes streitig machen und demselben allen wirtschaftlichen Grundsätzen zum Hohn zumuten will, das Nutzholz als Brennholz aufbereiten zu lassen, damit deren maßlose Ansprüche auf Brennholz befriedigt werden können, wird man es begreiflich finden, dass wir von uns aus die Vergleichsverhandlungen nicht mehr aufnehmen können und dass wir genötigt sind, der Gemeinde im Prozessweg geeignet entgegen zu treten, um so einen günstigen Ausgang herbeizuführen" (GLA 391/33 986).

Unbeeindruckt von solcherlei Rabulistik, verurteilt das Hornberger Bezirksamt an Heiligabend 1847 den großh. Forstfiskus zu einer Geldstrafe von 200 Gulden wegen Zuwiderhandlung gegen die gerichtliche Verfügung vom 2.12.1844, zahlbar an die Gemeinde St. Georgen. Mit der Folge, dass sich nun sogar der Großherzog persönlich einschaltet, wie das Finanzministerium am 12.2.1848 mitteilt:

„*Allerhöchste Entschließung des Großh. Staatsministeriums: Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu beschließen geruht, dass die von der Gemeinde St. Georgen gegen die Direktion der Forste Domänen Bergwerke erhobene Beschwerde wegen angeblich verweigerter Ausfolgung rückständigen Berechtigungsholzes als unbegründet zurückgewiesen, im Übrigen den Gemeindevertretern eröffnen zu lassen sei, dass ihnen überlassen bleibe, bei gedachter Direktion die geeigneten Vorschläge zur gütlichen Erledigung zu machen oder aber den Streit richterlich austragen zu lassen*".

Wirft die Revolution im Februar 1848 bereits ihre Schatten voraus? In Konstanz wird der Abgeordnete Friedrich Hecker in Kürze die Republik ausrufen und über den tiefverschneiten Schwarzwald ins Markgräflerland ziehen, wo er vernichtend geschlagen und zur Emigration gezwungen wird. Und ein paar Monate später wird Gustav Struve einen zweiten Versuch starten, in dessen Folge Großherzog Leopold Hals über Kopf aus Karlsruhe fliehen und die preußischen Interventionstruppen zu Hilfe rufen wird. Hatte sein Renommee im Vormärz bereits so stark gelitten, dass die Gemeinde St. Georgen es am 12.9.1848 wagen konnte, gegen die Entschließung des Großh. Staatsministeriums vor dem Bezirksamt Hornberg eine ultimative Liquidationsklage gegen den Fiskus anzustrengen? Mit dessen Urteil, das dann auch oberhofgerichtlich bestätigt wird, soll der Forstfiskus dazu verpflichtet werden, „…*der Gemeinde St. Georgen mit Stockwald bzw. den dortigen Bürgern und Einwohnern das für die Jahre 1838 bis 1848 zu wenig gelieferte Holz im Gesamtbetrag für alle 11 Jahre von 12.010 Klaftern binnen 4 Wochen nachträglich zu verabfolgen bzw. anweisen zu lassen oder, falls der nachhaltige Ertrag dazu nicht ausreiche, anderswoher, jedoch auf eine gleich bequeme und nicht kostspieligere Weise zu verschaffen oder den dafür errechneten Entschädigungsbetrag von 62.888 fl* (Gulden, Verf.) *zu bezahlen*".

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

13. Ablösung der Holzrechte - der Durchbruch (1848 – 1865)

Zuvor schon in diesem turbulenten Jahr hatte die Gemeinde einen Vorschlag des von der Freiburger Direktion entsandten Forstassessors Ferdinand Roth zurückgewiesen, die bestehenden Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht erledigen zu lassen. Und auch dessen neues Verhandlungsangebot auf eine vergleichsweise Abtretung von jetzt 1.000 Morgen Wald wollte sie nicht akzeptieren. Zusammen mit dem Triberger Bezirksförster Kühnle habe er, so berichtet Roth am 11.12.1848 der Direktion, den Röhlinwald nochmals genauestens visitiert. Sein Stimmungsbild von der Lage in St. Georgen wurde sodann dem Finanzministerium vorgelegt (GLA 391/33 996): Er habe einen weiteren Vergleichsversuch unternommen, doch die Gelegenheit dazu sei ganz und gar ungünstig gewesen. Ursache dafür seien *„…das maßlose Misstrauen und die ungeschwächte Erbitterung gegen den früheren Vergleich und die ebenso sehr maßlosen Erwartungen und Hoffnungen auf Grund des oberhofgerichtlichen Urteils vom 17.6.1842. Diese sind seither aus politischen und Parteizwecken genährt und gesteigert worden*“. Das Urteil sei eine unerschöpfliche Quelle des Streits, dessen Ende man nicht einmal ahnen könne, wenn nicht doch noch ein neuer Vergleich zustande komme. Die Ablösung müsse um jeden Preis betrieben werden, um den ewigen Streitigkeiten und den Kosten ein Ende zu setzen.

Ganz ohne Erfolg scheinen die Verhandlungen des Forstassessors denn doch nicht verlaufen zu sein. Für ihn sei es durchaus naheliegend, gibt er zu Protokoll, „*…dass eine so verhetzte und misstrauische Gemeinde, die hinter jeder Handlung des Fiscus einen Fallstrick oder Betrug wittert, ihren sanguinischen Erwartungen nicht gerade entsagen wird, doch darf man auch die Erwartungen auf eine billige Vermittlung nicht aufgeben. Lehrt ja doch die Erfahrung, dass noch kein einziger der bekannten großen Waldprozesse im gerichtlichen Weg ausgegangen ist, sondern dass sie alle, wenn die Sache im Prozeßweg recht verworren geworden war, und die Parteien den Streit satt hatten, durch Vergleich erledigt worden sind*“.

Die Lage der Forstverwaltung habe sich nach dem ersten, nicht genehmigten Vergleich merklich verschlechtert. Auch sei klar, dass eine Brennholzmenge von 3 Klaftern in dem rauen Klima des Schwarzwalds für eine Familie im Durchschnitt nicht ausreiche, wenn auch die von der Gemeinde geforderten 6 Klafter zu hoch seien. Der wirkliche Bedarf liege wohl zwischen 1.100 und 1.130 Klaftern, worauf man sich gefasst machen müsse. Wenn man im Jahr 1843 für anerkannte 666 Klafter 800 Morgen Wald geben wollte, so werde man für 1.000 Klafter ungefähr 1.000 Morgen geben müsse, freilich unter Verzicht auf die früheren Vorbehalte bezüglich des Bau- und Sägeholzes. Ohnehin seien solche Vorbehalte, da sie von der nicht sachverständigen

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

Gemeinde nicht begriffen würden, Misstrauen erregend und im Vollzug kaum zu handhaben. Ein Vergleich sollte nach seinen Erfahrungen so einfach und klar gefasst sein, dass ihn jeder versteht.

Indessen läuft der Prozess gegen den Forstfiskus weiter. Der Anwalt der Gemeinde widerspricht der Auffassung des Beklagten, dass es in der Willkür der Forstbehörde gegeben sei zu bestimmen, wie groß sie den Bedarf der Gemeinde erachte. Denn es sei im oberhofgerichtlichen Urteil von 1842 ausdrücklich von dem benötigten Brennholz gesprochen worden, das nach Bedarf abzugeben sei.

Dem Geschick und Einfühlungsvermögen des Forstassessors, auch dem von ihm gefertigten umfangreichen Gutachten ist es zu verdanken, dass dann doch noch ein für beide Seiten akzeptabler Vergleich zustande kam. „*Täusche man sich ja nicht*“, schreibt der geschmeidige Roth in seinem Gutachten: „*Die statistischen Durchschnittszahlen für den Bedarf einer Familie passen nicht für St. Georgen, welcher einer der höchstgelegenen und exponiertesten Orte des Schwarzwalds ist und folglich ein sehr raues Klima hat. Bedenkt man, dass mit sehr unbedeutenden Ausnahmen nur Tannenholz wächst und dass bei einem Verbrauch von 4 Klaftern für eine Familie jährlich 1056 Klafter, bei 5 Klaftern aber 1320 Klafter schon jetzt herauskommen, so wird man wohl tun, zu unterstellen, dass bei einer gerichtlichen Schätzung wenigstens 1100 – 1200 Klafter jährlich sich ergeben*“.

Für den Forstfiskus unterzeichnet der Triberger Bezirksförster Beideck am 10.8.1850 den Vertrag mit der Gemeinde: Darin „*...verzichtet die Gemeinde auf alle ihr zustehenden Berechtigungen im Domänenwald, auch auf jede Nachforderung und Entschädigung für das aus diesen Waldungen zu wenig bezogene Holz. Die bisherigen Kosten des Rechtsstreits werden gegenseitig wettgeschlagen. Die Befriedigung der Holzberechtigung der Stockburger Lehensbauern verbleibt dem Fiskus. Die Gemeinde erhält als Abfindung ihrer Berechtigung und beanspruchten Entschädigung vom Röhlinwald eine Fläche von 1050 Morgen mit allem darauf stehenden Bau-, Nutz- und Brennholz zu freiem Eigentum. Die Kosten der Vermessung, Versteinung und Kartierung werden vom Forstfiskus allein und im ganzen getragen.*

Die Gemeinde verpflichtet sich, die durch ihren Wald ziehenden Wege in gutem Zustand zu erhalten und die Abfuhr der Erzeugnisse aus dem Domänenwald kostenlos zu erstatten. Das gleiche sichert der Forstfiskus der Gemeinde für die durch Staatswald führenden Holzabfuhrwege zu“.

Am 25.3.1851 akzeptiert schließlich auch das Finanzministerium den Vertrag. Die St. Georgener Gemeindevertreter zeigen sich gegenüber dem inzwischen zum Forstrat beförderten Ferdinand Roth zufrieden mit der vollzogenen Teilung, ja, sie bedanken sich bei ihm für die Beendigung der langwierigen Streitigkeiten. Ohne sein Verhandlungsgeschick und sein Einsichtsvermögen in die Bedürfnisse der Bürger wäre der Vergleich nicht zu-

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

stande gekommen. Fast sieht es so aus, als habe Roth in seiner so bemerkenswerten Sozialkompetenz mit der Republik sympathisiert, mit der „*ersten demokratischen Bewegung der deutschen Geschichte*“ (JÄCKEL, HEINEMANN 2002) Doch HASEL weiß über ihn anderes zu berichten: So habe er in einem Visitationsbericht v. 25. 8. 1849 ausgeführt, dass der Bezirksförster Heinrich Bernhard aus Villingen wegen dessen politischer Richtung während der Revolution in Schwierigkeiten geraten sei und deswegen in die Schweiz habe flüchten müssen. Was eher dafür spricht, dass er, wie die allermeisten Beamten der staatlichen Forstverwaltung bis zum heutigen Tag, konservativ gesinnt und revolutionärer Gesinnung unverdächtig war. Anders wäre auch kaum nachvollziehbar, dass Ferdinand Roth alsbald zum Chef der Fürstl. Fürstenbergischen Forstverwaltung (von 1861 bis 1881) aufsteigen sollte.

Im Röhlinwald waren es jetzt nur noch die drei Stockburger Lehenbauern, denen ein Brennholzrecht zustand. Auf dem Rest des dem Forstfiskus verbliebenen Staatswalds, auf gerade mal 190 Morgen, hatten sie noch immer jährlich 15 ¾ Klafter Tannenscheitholz auf dem Stock zu beanspruchen, ein Recht, das 1854 letztmals anerkannt worden war. Doch bis zum Jahr 1865 konnten endlich auch sie abgefunden werden: Infolge „*…augenblicklicher Geldverlegenheit*“ (GLA 100/51) hatten sie sich zur geldlichen Abfindung und zur Ablösung ihrer Rechte bereitgefunden. Mehr als ein halbes Jahrhundert nervenaufreibender Auseinandersetzungen, mit denen sich die Forstverwaltung bis in die allerobersten Etagen, die allgemeine Verwaltung, die Gemeinde und die Gerichte bis nach Mannheim hinauf herumzuschlagen hatten, war vergangen seit jenem Vorschlag des Forstmeisters von Neveu vom 24.12.1810 aus Anlass der Neuabgrenzung der beiden Länder.

- Fortsetzung im nächsten Heft -

Literatur

A. Gedruckte Quellen

HASEL, K. (1989): Die Ablösung der Forstbenutzungsrechte im sog. Rehlinwald bei St.Georgen im Schwarzwald. Und: Aus der Geschichte der St. Georgener Klosterwaldungen. Aus: Kleine Beiträge zur Forstgeschichte. Schriftenrei he der Landesforstverwaltung Bad. – Württemberg, Bd. 67, Stuttgart.

HASEL, K.: Aus alten Dienerakten – Badische Bezirksförster zwischen 1780 und 1880. Schriftenreihe der Landesforstverw. Baden-Württemberg. Bd. 76.

HOCKENJOS, W. (1993): Die Wiederentdeckung des Femelwaldes. Auf forstgeschichtlicher Spurensuche im Bücherschrank eines badischen Forstamtes. AFJZ 164. Jahrg. 1993 S. 213 ff.

HOCKENJOS, W.(2000): Weißwald – ein deutsches Waldrätsel. Aus: Waldpassagen.

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

Dold-Verl., Vöhrenbach.

JÄCKEL, E., HEINEMANN, G. W. : Zur Entstehung und Gründung der Erinnerungsstätte für die Freiheitsbewegungen in der deutschen Geschichte, in: Einigkeit und Recht und Freiheit. Erinnerungsstätte für die Freiheitsbewegungen in der deutschen Geschichte. Katalog der ständigen Ausstellung, Bönen/Westfalen 2002, 12-17.

SCHÄFER, I. (1992): Ein Gespenst geht um: Politik mit der Holznot in Lippe 1750 - 1850. Detmold.

B. Ungedruckte Quellen

Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA), 100/51
Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA), 100/52
Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA), 100/53
Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA), 391/90
Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA), 391/92 (Güterbuch der Gemeinde St. Georgen von 1664)
Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA), 391/33 948
Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA), 391/33 982
Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA), 391/33 983
Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA), 391/33 994
Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA), 391/33 996

C. Karten

Tiroler Landesarchiv Innsbruck: Villinger Pürschgerichtskarte von A. Berin (1607).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Mitteilungen des Badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz e.V. Freiburg i. Br.

Jahr/Year: 2014

Band/Volume: NF_21_3

Autor(en)/Author(s): Hockenjos Wolf

Artikel/Article: Röhlinwald Vom Zankapfel zum Vorzeigeobjekt - eine forstgeschichtliche Fährtenlese. Teil I 553-585